

Anfrage öffentlich	Datum 18.01.2024	Nummer F0016/24
Absender Fraktion AfD		
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 18.01.2024	
Kurtitel Rechtswidrige Verweigerung der Oberbürgermeisterin bei Anfragen von Stadträten		

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,

In der Fragestunde der Stadtratssitzung 07. Dezember 2023 verweigerten Sie mir wie auch anderen Stadträten mündliche Auskunft zu geben und begründeten dies mit den Worten „Anfragen, die nicht am Tag vorher eingegangen sind, werden wir nicht mündlich beantworten. Punkt.“ Dabei berufen Sie sich auf Ihre eigene und zudem falsche Interpretation einer mündlichen Vereinbarung mit den Fraktionen.

Kommunale Mandatsträger, wie es die Magdeburger Stadträte sind, haben einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, dessen Stelle Sie als Oberbürgermeisterin einnehmen. Dies ist für eine ordentliche und gewissenhafte Ausübung des Mandats unerlässlich. Nicht umsonst wird dieser Auskunftsanspruch im Kommunalverfassungsgesetz eindeutig und unmissverständlich in § 43 *Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung* festgesetzt:

„(3) (...) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; **ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden.** Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht **unverzüglich mündlich** beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

So regelt die Hauptsatzung der Stadt Magdeburg dementsprechend in § 11 *Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister*:

„(2) Können Anfragen der Stadträte i.S.v. § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung durch den Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat“

Auch die Geschäftsordnung des Stadtrates erklärt den Auskunftsanspruch der Stadträte und die sofortige mündliche Antwort des Hauptverwaltungsbeamten in § 11 *Anfragen und Erklärungen*:

„(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.“

Fraglich ist daher, wie Sie als Hauptverwaltungsbeamte darauf kommen, dass Sie aufgrund einer weder schriftlich festgehaltenen, noch in irgendeiner Art und Weise beschlossenen Vereinbarung, deren Inhalt Sie bewusst falsch interpretieren, das Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Magdeburg sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates missachten und damit grundsätzliche Rechte der Stadträte außer Kraft setzen können.

So hat das Verwaltungsgericht Magdeburg in einem ähnlich gelagerten Fall „Zum Auskunftsrecht eines Gemeinderatsmitgliedes und der Antwortpflicht des Bürgermeisters“ (VG Magdeburg, Beschluss vom 09.11.2015 - 9 B 745/15) bereits eindeutig geurteilt, dass die von Ihnen derzeit getätigte Praxis der Nichtbeantwortung von mündlichen Anfragen rechtswidrig ist.

Daher frage ich Sie:

1. Wieso verstoßen Sie bewusst gegen das Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Magdeburg und die Geschäftsordnung des Stadtrates? Kann eine von Ihnen falsch interpretierte mündliche Vereinbarung mit den Fraktionen die genannten Regelungen außer Kraft setzen?
2. Nehmen Sie fortan Abkehr von dieser rechtswidrigen Praxis und gewähren den Stadträten von nun an die Ihnen rechtlich zustehende direkte mündliche Auskunft?
3. Folgt von Ihnen eine öffentliche Entschuldigung an den Stadtrat und ein Versprechen die Rechte der Stadträte zukünftig zu achten?
4. Werden Ihre Beigeordneten und die Beauftragten der Verwaltung, die zuletzt vermehrt in ähnlicher Weise gegen den Auskunftsanspruch der Stadträte verstoßen haben, von Ihnen noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass selbige Regelungen auch für diese gelten - sei es im Stadtrat als auch in dessen angegliederten Ausschüssen?
5. Welche rechtlichen Mittel stehen den Stadträten und den Fraktionen zur Verfügung, sollten Sie und die ihnen unterstehende Verwaltung diese widerrechtliche Praxis fortsetzen?

Ronny Kumpf
Stadtrat